



Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau

Kontakt:

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Weißensteinstraße 70–72
34131 Kassel

✉ info_praevention@svlfg.de

Die Broschüre B22 „Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau“ ersetzt die GBG 21 der ehemaligen Gartenbau-Berufsgenossenschaft.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Verantwortung und Pflichten	6
Körperschutz	8
Baustellensicherung	10
Baustelleneinrichtung	11
Fahrzeuge	13
Elektrischer Strom auf der Baustelle	16
Baugruben und Gräben	19
Verdichtungsgeräte	24
Steinbearbeitung	25
Bodenbearbeitung	29
Holzbearbeitung	31
Gärtnerische Arbeiten an und auf Bauwerken	34
Schlussbemerkung	39
Rechtliche Grundlagen	40
Betriebsanweisungen	41

**Unfallverhütung
erreichen wir nur
gemeinsam!**

Was Sie wissen sollten

Kaum eine Sparte im Gartenbau ist derartig vielfältig wie der Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau. Dies setzt bei den Verantwortlichen und Mitarbeitern ein hohes Maß an Fertigkeiten und Kenntnissen voraus.

Bei allen Beteiligten wird daher ein umsichtiges Handeln vorausgesetzt, denn gerade im GaLaBau gibt es ein erhöhtes Risiko, Unfälle oder arbeitsbedingte Erkrankungen zu erleiden.



Der Grund dafür liegt im Wechselspiel zwischen:

- sich ständig ändernden Umgebungseinflüssen
- dem Wechsel der Baustellen
- der Witterung
- dem täglichen Baufortschritt
- den unterschiedlichen Arbeitsverfahren
- dem Umgang mit verschiedenen Maschinen und Materialien

Nur ein gutes Zusammenspiel zwischen Planung, Organisation und Ausführung bringt den gewünschten Erfolg. Daher findet ein reger Austausch zwischen den Unternehmern, den Beschäftigten und Ihrer SVLG statt. Und trotzdem: mehr als 3/4 aller Arbeitsunfälle sind auf das Fehlverhalten Einzelner zurückzuführen.

Gründe sind zum Beispiel:

- fehlende Fachkunde
- mangelnde Erfahrung
- falsche Risikoeinschätzung

Für Arbeiten im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau gelten nicht nur die Unfallverhütungsvorschriften der SVLFG, sondern es sind auch Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Vorgaben aus dem staatlichen Recht zu beachten.

Näheres zu den rechtlichen Grundlagen finden Sie auf S. 40.



Verantwortung und Pflichten

Der Unternehmer muss die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für einen sicheren Arbeitsablauf schaffen.

Dazu gehören:

- Geeignete Arbeitsverfahren auswählen
- Gefährdungen beurteilen
- Betriebsanweisungen erstellen
- Mitarbeiter unterweisen
- Erste-Hilfe-Maßnahmen gewährleisten und Ersthelfer ausbilden
- Aufsichtsführende auf Baustellen benennen
- Sichere Maschinen einsetzen
- Erforderliche Körperschutzmittel bereitstellen

Daher legt der Verantwortliche bereits in der Planungsphase Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz fest. Diese gilt es dann in der Ausführungsphase umzusetzen, zu kontrollieren und bei Bedarf anzupassen.

Der Unternehmer wird dabei von seinen Führungskräften wie Bauleiter und Vorarbeiter unterstützt. Als aufsichtsführende und weisungsbefugte Personen tragen sie auf den Baustellen besondere Verantwortung.

Auch die Mitarbeiter tragen zu einem sicheren Arbeitsablauf bei:

**Sicheres Arbeiten
ist Teamsache!**

- Sie folgen den Weisungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz.
- Sie verwenden die Maschinen und Geräte immer bestimmungsgemäß.
- Sicherheitsmängel werden sofort gemeldet.
- Sie verwenden die persönliche Schutzausrüstung.



Welche Schutzmittel sind notwendig?

Hinweise dazu finden Sie bei Herstellern von Maschinen und Bau-Chemikalien.

Körperschutz

Im Garten- und Landschaftsbau hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeit geeignete persönliche Körperschutzmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Dazu gehören:



Sicherheitsschuhe

Bei allen Arbeiten im Garten- und Landschaftsbau. Sie verhindern Fußverletzungen und gewährleisten die erforderliche Trittsicherheit. Dabei haben sich auf Baustellen Sicherheitsschuhe mit durchtrittsicherer Sohle (Ausführung S3) bewährt.



Schutzhandschuhe

Als Schutz vor Verletzungen, z. B. bei Steinarbeiten, Maschineneinsatz, Umgang mit dornigen Pflanzen oder zur Vermeidung von Hauterkrankungen durch den Kontakt mit Zement, Substraten und Gefahrstoffen.



Gehörschutz

Beim Arbeiten mit lärmintensiven Maschinen wie Rüttelplatte, Abbruchhammer, Trennschleifer, Nassschneidetisch usw.



Atemschutz

z. B. beim Umgang mit Gefahrstoffen oder beim Auftreten gesundheitsschädlicher Stäube, z. B. beim Schneiden von Steinen im Trockenschnitt-Verfahren.



Gesichts- und Augenschutz

Bei der Steinbearbeitung, z. B. mit Nassschneidetisch, Trennschleifer.



Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz

Haltegurte oder Auffanggurte in Verbindung mit Fall-dämpfern, Seilkürzern und Seilen kommen immer dann zum Einsatz, wenn durch technische Maßnahmen eine Absturzgefahr nicht verhindert werden kann.



Warn- und Wetterschutzkleidung

z. B. bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich, Arbeiten bei Regen und Kälte.

Wichtig: Hautschutzmaßnahmen (Hautschutz, Hautreinigung, Hautpflegemittel und UV-Schutz) helfen, Hauterkrankungen vorzubeugen. Als Handlungshilfe dient ein Hautschutzplan.



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
www.svlfg.de



Hautschutzplan

(Bitte Produktnamen in den Hautschutzplan eintragen (wasserfester Schreibstil) und diese Seite aushängen)

	Hautschutzmittel	Schutzhandschuhe	Hautreinigungsmittel	Hautpflegemittel
	<small>(Bitte den Namen eintragen (wenn Produktwechsel))</small>	<small>(während der Arbeit)</small>	<small>(nach der Arbeit)</small>	<small>(nach der Arbeit)</small>
Feuchtarbeit: • Feuchte • Reinigungsarbeiten • Arbeiten im Hydrotrieb • Arbeiten im Garten- und Landschaftsbau • Arbeiten im Zierpflanzenbau • Arbeiten in der Fleischnähe • u.a.	wasserfest ohne Lösung	Typ: Handstar	alkalisch ohne Lösung ohne Feuchtbildner	regenerierend mit Vitaminen versetzt

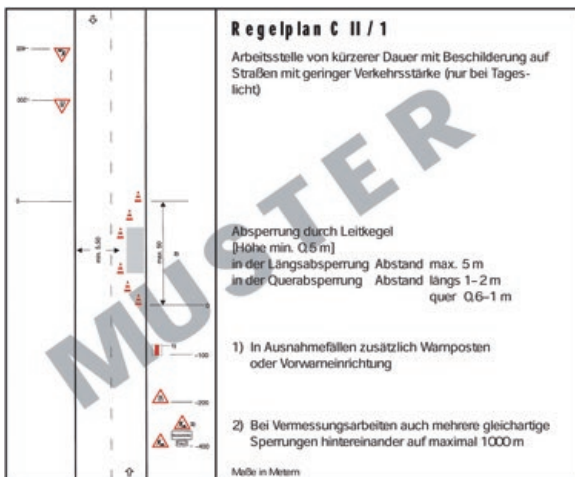


Baustellensicherung

Jeder, der im öffentlichen Verkehrsraum (z. B. Straßen, Rad- und Gehwegen, Grün- und Parkanlagen sowie Friedhöfen) Arbeiten durchführt, ist zu Verkehrssicherungsmaßnahmen im Baustellenbereich verpflichtet.

Folgende Vorgehensweise ist zu beachten:

1. Die Dauer der Bauarbeiten und die Art der Maßnahme wird festgelegt.
2. Der Beschilderungsplan wird erstellt. Bei der Erstellung der Beschilderungspläne können Musterpläne herangezogen werden oder aber der Unternehmer erstellt einen eigenen, auf die Situation vor Ort abgestimmten Beschilderungsplan.
3. Ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung wird bei der zuständigen Behörde mit dem Beschilderungsplan (z. B. Regelplan) eingereicht.
4. Nach Erteilung der Genehmigung wird die Baustelle vor Beginn der Arbeiten nach dem Verkehrszeichenplan gesichert.
5. Die Mitarbeiter werden vor Ort eingewiesen.
6. Die Baustellenabsicherung wird regelmäßig kontrolliert.



Muster für einen Regelplan zur Beschilderung einer Baustelle

Baustelleneinrichtung

Die Baustellenfläche sollte möglichst in Arbeitsfläche, Lagerfläche und Verkehrswege getrennt werden. Verkehrswege und Zugänge zu Arbeitsplätzen, Unterkünften und Lagerflächen müssen bei jeder Witterung und zu jeder Tageszeit sicher erreichbar und ausreichend beleuchtet sein. Dabei wird der Baustellenverkehr berücksichtigt. Wege im Gelände werden befestigt und eingeebnet.

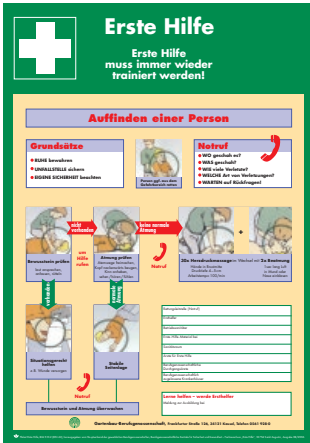
Sollen auf einer Baustelle mehr als vier Arbeitnehmer länger als eine Woche beschäftigt werden, sind geeignete Tagesunterkünfte in Form von Bauwagen oder Containern aufzustellen.

In der Winterzeit werden die Unterkünfte mit einer Heizung ausgestattet, um eine Raumtemperatur von 21° C zu gewährleisten. Mit Gas betriebene Heizungen werden spätestens nach 2 Jahren wiederkehrend sicherheitstechnisch überprüft.

Wenn bei kurzzeitigen Baustellen das Betriebsfahrzeug als Pausenraum genutzt wird, empfiehlt sich aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Einbau von Standheizungen.

Es muss gewährleistet sein, dass Sanitäreinrichtungen von Beschäftigten genutzt werden können.





Erste Hilfe

Der Unternehmer muss dafür Sorge tragen, dass auf jeder Baustelle wirksame Erste-Hilfe-Maßnahmen durchgeführt werden können. Dazu gehört ein ausreichend bemessener Verbandkasten. Bei bis zu 10 Mitarbeitern reicht ein **Verbandkasten C** (klein) nach DIN 13157 oder ein Kfz-Verbandkasten nach DIN 13164 aus. Bei mehr als 10 Beschäftigten steht ein großer **Verbandkasten E** nach DIN 13169 zur Verfügung. Ein großer Erste-Hilfe-Kasten kann durch 2 kleine ersetzt werden.

Bagatelunfälle werden mit Angaben zur Art der Verletzung und der durchgeführten Hilfeleistung in einem Verbandbuch dokumentiert. Praktischerweise wird das Verbandbuch beim Erste-Hilfe-Kasten aufbewahrt. In der Tagesunterkunft findet der Aushang „Anleitung zur Ersten Hilfe“ mit den wichtigsten Angaben, wie Name des Ersthelfers und Notrufnummern, Platz.



Verbandkasten nach DIN 13157: transparent, im Notfall abnehmbar und mobil.

Fahrzeuge

Für den Transport von Maschinen und Material auf den Baustellen werden Fahrzeuge mit geeignetem Aufbau ausgewählt.

Die Ladung wird so gesichert, dass sie während der Fahrt nicht:

- verrutschen,
- umfallen,
- verrollen,
- oder unnötigen Lärm verursachen kann.

Der Unternehmer stellt die erforderlichen Zurr-Mittel zur Ladungssicherung (z. B. Gurte, Ketten, Netze und Anti-rutschmatten) zur Verfügung. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Ladungssicherung ist in erster Linie der Fahrer verantwortlich.

Ladungen müssen richtig gesichert sein!



Nähere Informationen zur richtigen Ladungssicherung finden Sie in den Merkblättern B 17 „Ladungssicherung im Gartenbau“ und B 29 „Gefahrgut sicher transportieren“.



Gesicherte Kraftstoffkanister auf Fahrzeug-Ladefläche

Vorsicht beim Transport von Maschinen!

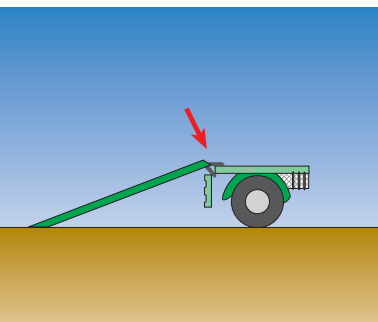
Wichtig: Der Einweiser hält sich immer im Sichtbereich des Fahrers auf!

Verladen von Maschinen und Geräten

Mit Verladeschienen ist ein schnelles, sicheres Be- und Entladen von Maschinen auf der Baustelle möglich. Achten Sie darauf, dass eine Steigung von max. 30 % (17°) nicht überschritten wird. Sichern Sie die Ladeschienen vor dem Befahren so, dass sie nicht abrutschen können.

Beachten Sie beim Be- und Entladen sowie dem Transport folgende Sicherheitshinweise:

- Beim Zurückfahren darf sich niemand im rückwärtigen Gefahrenbereich aufhalten.
- Kann der Fahrer den Gefahrenbereich nicht einsehen, ist ein Einweiser erforderlich.
- Treten Sie beim Ankuppeln nicht zwischen Fahrzeug und Anhänger.
- Wird Material, z. B. mit einem Bagger verladen und dabei über die Fahrzeugkabine geschwenkt, muss der Fahrer die Kabine währenddessen verlassen. Ausnahme: Es ist ein spezielles Schutzdach gegen herabfallende Gegenstände vorhanden.
- Beim Abkippen der Ladung darf sich niemand im Fallbereich des Ladegutes oder im Kippbereich der Ladebrücke aufhalten.



Die Sicherungslasche wird zwischen Bordwand und Pritschenboden gesteckt



Ständig dabei – fest angebaute Auffahrschienen mit Gasdruckfedern zur leichteren Bedienung

Lkw-Ladekrane

Lkw-Ladekrane bieten den Vorteil, dass unabhängig von anderen Hilfsmitteln, wie Bagger oder Radlader, be- und entladen werden kann.

Der Kranführer wird zuvor durch Kranfachpersonal, z. B. vom Hersteller, eingewiesen. Der Kranführer wird vom Unternehmer beauftragt und ist seinerseits verpflichtet, den Ladekran bestimmungsgemäß, d. h. nach Angaben des Herstellers, zu bedienen.

Dazu gehören Kenntnisse über den sicheren Umgang mit Lastaufnahmemitteln (Greifer, Ladegabel usw.) und Anschlagmitteln (Ketten, Seile, Bänder).

Ladekrane müssen jährlich durch einen Sachkundigen geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfung sowie die Mängelabstellung werden in einem Prüfbuch dokumentiert. Eine Kopie des letzten Berichts ist immer an der Einsatzstelle mitzuführen.



Lkw-Ladekran mit Funkfernsteuerung

**Ladekrane erleichtern
das Verladen.**

**PRÜFUNG
nach UVV**

nächste Prüfung



SVLFG Kassel

bei Bedarf früher



Elektrogeräte werden stark beansprucht.

Elektrischer Strom auf der Baustelle

Auf Baustellen des Garten- und Landschaftsbaus werden elektrische Geräte wie Bohrmaschinen, Trennschleifer oder Nassschneidetische eingesetzt. Feuchtigkeit und Nässe sowie die rauen Baustellenbedingungen sind für diese Geräte besondere Belastungen.

Wichtig: Elektrische Betriebsmittel dürfen nur über Baustromverteiler oder steckbare Personenschutzschalter (PRCD-S) mit Strom versorgt werden!



Spritzwassergeschützter Leitungsroller mit selbstschließenden Klappen und Personenschutzschalter; IP Klasse angegeben (z. B. IP 54)

Bei Fehlern im angeschlossenen Elektrogerät bzw. in der Zuleitung schalten diese Geräte allpolig ab. Der Bemessungsdifferenzstrom des Fehlerstromschutzschalters darf 0,03 A nicht überschreiten.

Eine Alternative können Stromaggregate mit Schutztrennung sein.

Folgende grundsätzliche Anforderungen sind zu beachten:

Geräte vor jedem Einsatz überprüfen!

- Verwenden Sie niemals beschädigte Geräte, sondern lassen Sie diese sofort von einer Elektrofachkraft reparieren.
- Setzen Sie auf Baustellen nur Gummischlauchleitungen mit der Bezeichnung H07RNF oder gleichwertige Ausführungen ein.
- Schützen Sie Leitungen vor Beschädigungen durch Hochlegen oder Abdecken.
- Rollen Sie Kabeltrommeln möglichst vollständig ab, so werden Temperaturschäden durch Überhitzung vermieden.
- Leitungsroller für die Baustelle sind mit einem isolierten Handgriff, Thermoschutz, Gummischlauchleitung und Schutzabdeckungen auf den Steckdosen ausgestattet.
- Prüfen Sie vor Beginn der Arbeiten Ihre elektrischen Betriebsmittel.
- Lassen Sie alle elektrischen Betriebsmittel regelmäßig durch eine Elektrofachkraft überprüfen.

Bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen dürfen folgende Sicherheitsabstände nicht unterschritten werden:

Netzspannung (Volt)	Sicherheitsabstand (in Meter)
bis 1.000 V	1,0 m
über 1 kV bis 110 kV	3,0 m
über 110 kV bis 220 kV	4,0 m
über 220 kV bis 380 kV	5,0 m
oder bei unbekannter Netzspannung	5,0 m

Vorsicht: Die Beschädigung von Erdleitungen kann zu schweren Personen- und Sachschäden führen!

Erdleitungen

Bei Bauarbeiten, bei denen Erdleitungen betroffen sein können, ist Folgendes zu beachten:

- Holen Sie Information über die Lage von erdverlegten Leitungen (Strom, Gas, Wasser usw.) bei den Leitungseigentümern ein.
- Der Leitungsverlauf wird dann eingemessen und gekennzeichnet.
- Die Mitarbeiter werden informiert.
- Ggf. müssen Suchschlitze von Hand gegraben werden.
- Werden Schutzabdeckungen oder Warnbänder freigelegt, darf nur noch mit Handschachtung gearbeitet werden.
- Leitungsbruch oder Setzungen werden bei Ausschachtungsarbeiten durch Abstützung vermieden.

Abweichungen der erdverlegten Leitungen von den angegebenen Leitungsverläufen sind immer möglich.



Ortungsgeräte erleichtern das Auffinden von Erdkabeln

Baugruben und Gräben

Durch Erd- oder Böschungsarbeiten werden die im Boden vorhandenen Gleichgewichtszustände gestört. Als Folge unzureichender oder fehlender Sicherung können die Erdwände, Bauwerkteile oder unterhöhlte Fundamente einstürzen und Personen verschütten. Dabei wird häufig die Verletzungsgefahr bei Arbeiten in geringen Grabentiefen unterschätzt. Durch einbrechende Seitenwände kommt es immer wieder zu schweren Unfällen.

Die Standsicherheit von Gräben und Gruben ist von folgenden Faktoren abhängig:

- Bodenart (Sand, Lehm, Fels)
- Bodenstruktur (Schichtung, Aufschüttung)
- Grundwasserbewegung und Wasserzuflüsse
- Witterungseinflüsse (Frost, Austrocknen, Regen)
- Gewichtsbelastungen an der Graben- bzw. Grubenkante durch Fahrzeuge, Aushubmaterial usw.

Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen legt der Verantwortliche vor Beginn der Arbeiten fest.

Welche Maßnahmen zum Einsatz kommen, hängt im Wesentlichen ab von:

- der Tiefe der Ausschachtung
- der Standfestigkeit des Erdreiches
- dem seitlichen Erddruck
- der Belastung durch Baufahrzeuge, Erdaushub, Baumaterial und Straßenverkehr
- den Versorgungsleitungen

Standsicherheit ist oberstes Gebot!

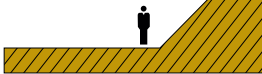
Achtung! Das Betreten ungesicherter Baugruben und Gräben ist lebensgefährlich! Die Standsicherheit muss in allen Bauzuständen gewährleistet sein!

**Vorab die Boden-
verhältnisse prüfen!**

Böschungen

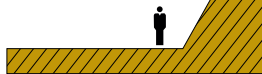
Als geböschet werden alle Baugruben- und Grabenwände bezeichnet, die weder ganz noch teilweise verbaut sind. Ohne rechnerischen Standsicherheits-Nachweis dürfen folgende Böschungswinkel nicht überschritten werden:

Böschungswinkel 45°



*Nichtbindiger oder weicher,
bindiger Boden*

Böschungswinkel 60°



*Steifer oder halbfester,
bindiger Boden*

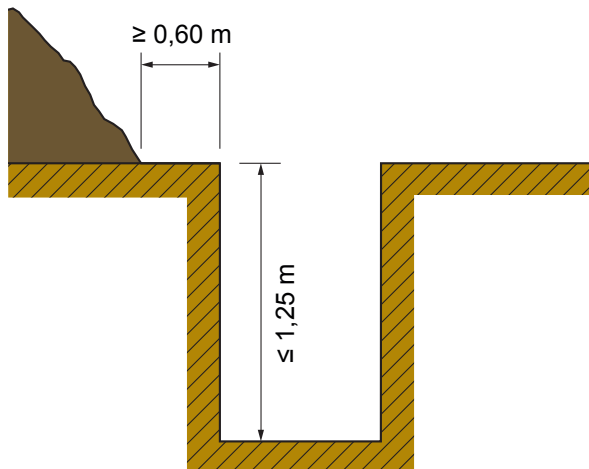
Böschungswinkel 80°



*Leichter Fels (noch ohne
Sprengung lösbar)*

Kies und Sand sind typisch nichtbindige Böden, Ton ist ein typisch bindiger Boden. Der Fachmann kann die Konsistenz bindiger Böden durch einen Handversuch (DIN EN ISO 14688-1) beurteilen.

Hinweis: Bei Gräben ohne Verbau bis 1,25 m Tiefe können die Grabenwände senkrecht angelegt werden, wenn der Boden standfest ist.



Graben ohne Verbau

So gilt demnach, dass:

- ein Boden weich ist, der sich leicht kneten lässt.
- ein Boden steif ist, der sich schwer kneten lässt, aber in der Hand zu ca. 3 mm dicken Walzen ausrollen lässt ohne zu reißen oder zu zerbröckeln.

Böschungen und Gräben mit senkrechten Wänden **ohne Verbau** bis 1,25 m Tiefe sind nur zulässig, wenn keine schädigenden Einflüsse vorliegen, die die Standsicherheit gefährden.

Schädigende Einflüsse sind z. B.:

- Störungen des Bodengefüges
- nicht oder nur wenig verdichtete Verfüllungen oder Aufschüttungen
- erheblicher Anteil an organischen Bestandteilen bei weichen, bindigen Böden
- Grundwasserabsenkung durch offene Wasserhaltung
- Zufluss von Schichtenwasser
- nicht entwässerte Fließsandböden
- Austrocknung von nicht bindigen Böden
- fehlender lastfreier Schutzstreifen bei Baugruben und Gräben mit mehr als 0,80 m Tiefe
- starke Erschütterungen aus Verkehr und Verdichtungsarbeiten

Verbau

Bei mindestens steifen, bindigen Böden hat für den Gärtner die Sonderlösung „**Teilweise verbauter Graben**“ Bedeutung. Dies ist bis zu einer Grabentiefe von 1,75 m zulässig. Dabei müssen allseitig mindestens zwei übereinander liegende Bohlen (mind. 50 cm hoch) spätestens

**Ohne Verbau bis
max. 1,25 m Tiefe**

Achtung: Gräben nur über Leitern betreten!

bei einer Grabentiefe ab 1,25 m eingebaut werden. Erst danach darf tiefer ausgeschachtet werden.

Verbaubohlen müssen eine Mindeststärke von 5 cm aufweisen und der Sortierklasse S 10 (DIN 4074) entsprechen. Bei Unterschreitung der Sortierklasse S 10 und Verringerung der Mindeststärke ist statisch nachzuweisen, dass die Bodenkräfte vom Verbaumaterial aufgenommen werden können.

Verbaubohlen müssen mit ihrer ganzen Fläche am Erdreich anliegen. Hohlräume sind zu verfüllen und Stoßfugen zu vermeiden. Betreten Sie Gräben nur über ausreichend lange Leitern, die den Grabenrand um mindestens 1 m überragen !



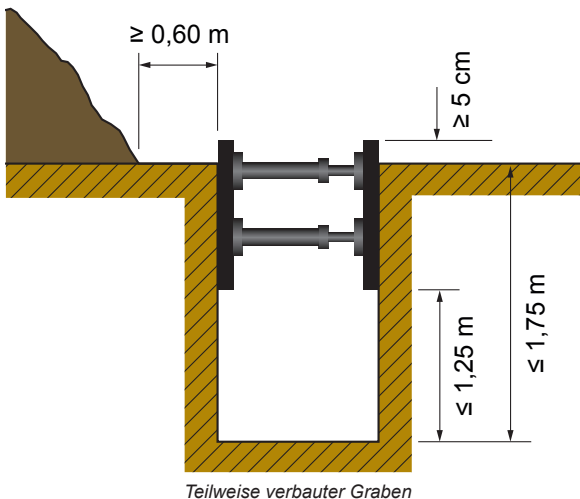
Praktische Ausbildung zum Grabenverbau (Leichtverbau)

Liegen eine oder mehrere schädigende Einflüsse vor (vgl. Auflistung S. 21), dann ist allseitig (Längs- und Stirnseiten) und bis zur Grabensohle zu verbauen. Die DIN 4124 – „Baugruben und Gräben“ beschreibt auch den waagerechten Normverbau. Wird hiervon abgewichen, ist in jedem Fall ein statischer Festigkeitsnachweis erforderlich.

Eine unkomplizierte Verbaumaßnahme stellt die Verwendung statisch geprüfter Grabenverbaugeräte (DIN EN 13331 – Grabenverbaugeräte) dar, weil sie aus vorgefertigten Bauteilen bestehen. Im Garten- und Landschaftsbau haben sich Schnell- und Leichtverbausysteme bewährt. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers gibt Hinweise zur Verwendung (z. B. Einstell- oder Absenkverfahren), Montage und zulässigen Grabentiefe und liegt auf Baustellen vor.

Teilweise Verbau bis max. 1,75 m Tiefe

Wichtig: Verwenden Sie nur geprüfte Grabenverbaugeräte, vorrangig mit GS-Zeichen.



Immer mit Gehör-
schutz arbeiten!



Starten der Rüttelplatte mit Sicherheits-
kurbel, alternativ mit Batteriestart

Verdichtungsgeräte

Zu den Verdichtungsgeräten, die im Garten- und Landschaftsbau eingesetzt werden, gehören Rüttelplatten, Grabenstamper und Walzen.

Beachten Sie beim Umgang mit diesen Maschinen die folgenden Sicherheitshinweise:

- Benutzen Sie zum Starten eine Sicherheitskurbel, die einen Kurbelrückschlag verhindert.
- Vermeiden Sie Gesundheitsgefährdungen durch Vibrationen (sog. Hand-Armschwingungen) durch Begrenzung der Einsatzzeiten.
- Tragen Sie Gehörschutz! Damit vermeiden Sie eine Lärmschwerhörigkeit.



Sicheres Arbeiten mit der Rüttelplatte

Steinbearbeitung

Bei der Be- und Verarbeitung von Natur- und Betonsteinen kommen häufig Hammer und Meißel zum Einsatz. Schlechtes oder beschädigtes Handwerkzeug führt oft zu Verletzungen.

Die häufigsten Unfallursachen sind:

- daneben schlagen
- angebrochene oder gesplitterte Stiele
- die mangelhafte Verkeilung des Hammerkopfes
- Grate am Meißel- und Hammerkopf (Splittergefahr!)
- fehlender Handschutz am Meißel

Beschädigte Werkzeuge werden sofort repariert oder ausgetauscht. Tragen Sie auch beim Einsatz dieser Handwerkzeuge Handschuhe und Schutzbrille.

Natur- und Betonsteine aller Art werden entweder mit Trennschleifmaschinen oder am Nassschneidetisch geschnitten.

Unfälle entstehen durch:

- Weggeschleuderte Steinteile
- Bersten der Trennscheibe
- Verkanten und Abrutschen

Hinweis: Durch den Einsatz von rückschlagarmen Hämmern verringert sich die Belastung im Hand- und Armbereich.

Nur GS-geprüfte Werkzeuge verwenden!



Meißel mit Handschutz



Rückschlagarmer Hammer



Staubbelastung beim Trockenschneiden



Motortrennschleifer mit Wasseranschluss reduziert die Staubbelastung

Zusätzliche Gesundheitsgefahren bei der Steinbearbeitung treten durch Lärm und mineralischen Staub auf.

Achten Sie deshalb auf folgende Punkte:

- Die Maschinen werden nach Angaben des Herstellers nur bestimmungsgemäß verwendet und die Bedienungsanleitung beachtet.
- Sicherheitseinrichtungen (z. B. Schutzhauben) sind vorhanden, sicher befestigt und korrekt eingestellt.
- Vermeiden Sie ein Verkanten, Einklemmen oder seitlichen Druck auf die Trennscheibe.
- Wählen Sie die Trennscheiben passend zum Arbeitsverfahren und Werkstoff aus.
- Verwenden Sie möglichst geräuschreduzierte Trennscheiben
- Beachten Sie die zulässige Umfangsgeschwindigkeit, vorgegebene Drehrichtung und den zulässigen Scheibendurchmesser.
- Kontrollieren Sie Trennscheiben vor der Benutzung auf Schäden. Beschädigte Trennscheiben dürfen nicht mehr eingesetzt werden.
- Durch Nassschnitt können Sie die Staubbelastung wirksam reduzieren.
- Geeignete Körperschutzmittel, wie Schutzbrille, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe und Schutzhandschuhe konsequent benutzen.
- Quarzhaltige Feinstäube, wie sie beim Schneiden von z. B. Granit, Sandstein oder Betonmaterialien auftreten, können zu Staublungenerkrankungen führen. Tragen Sie daher beim Trockenschnitt immer eine Staubschutzmaske (mindestens Partikelfilterklasse FFP2).
- Fixieren Sie das Werkstück, um ein Verkanten zu vermeiden und so die Unfallgefahr zu reduzieren.



Sicherer Einsatz des Trennschneiders



Gehrungsschnitt mit Winkelanschlag

Knieschonendes Arbeiten

Pflasterarbeiten, insbesondere das Verlegen von Natursteinpflaster, finden hauptsächlich im Knien statt. Dabei kann es zu extremen Belastungen im Kniebereich kommen.

Der Einsatz von geeigneten Knieschonern und Kniehockern sowie Wechseln der Arbeitsposition kann diese Druckbelastung deutlich reduzieren.



Der Einsatz von Knieschonern verringert die Kniebelastung

Lasten möglichst immer zu zweit tragen.

Rückenschonendes Arbeiten

Viele Baumaterialien, wie z. B. Blockstufen, Palisaden, Bordsteine und Steinplatten, weisen ein sehr hohes Lastgewicht auf. Wo immer es möglich ist, sollten Lasten zu zweit getragen und die Lastgewichte reduziert werden.

Wenn möglich, sollten für das Heben und Transportieren Hilfsmittel wie Schubkarren, Sackkarren, Erdbaumaschinen, Setzzangen, Pflasterverlegemaschinen oder Vakuumhebergeräte eingesetzt werden.



Vakuumhebergeräte können die Belastung der Wirbelsäule wirksam reduzieren

Bodenbearbeitung

Die maschinelle Bodenbearbeitung erfolgt mit Bodenfräsen und Motorhacken. Eine große Gefahr geht von handgeführten Maschinen aus (Bein- und Fußverletzungen). Hierzu zählen Einachsschlepper mit angebaute Fräskasten und Triebhacken.

Neben einer ausreichenden Schutzhaube für die Fräswerkzeuge muss das Gerät mit einer zwangsläufig wirkenden Schaltperre ausgerüstet sein. Diese schaltet beim Einlegen des Rückwärtsganges das Fräswerkzeug aus (Zapfwellensperre) bzw. verhindert das Einlegen des Rückwärtsganges bei laufendem Fräswerkzeug. Beim Wenden und beim Transport wird der Antrieb der Arbeitswerkzeuge ausgerückt.

Besondere Gefahr geht von triebradlosen Motorhacken aus. Diese bewegen sich bauartbedingt ausschließlich auf ihren Hackwerkzeugen. Bei Rückwärtsfahrt besteht die Gefahr von Bein- und Fußverletzungen.

An Böschungen wird immer quer zum Hang gearbeitet. Bei steileren Böschungen sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen wie z. B. Zwillingsbereifung oder Seilsicherung erforderlich.

Achtung: Bei Gefahr wird die Maschine durch das Betätigen des Notausschalters bzw. Loslassen des Totmannschalters stillgesetzt!

Gefahr vor Bein- und Fußverletzungen!



Triebradlose Motorhacke



Einachsschlepper mit angebaute Bodenfräse

Empfehlung: Anbaugeräte, die über Zapfwelle betrieben werden, sollten mit einem vollständigen Gelenkwellschutz ausgestattet sein.

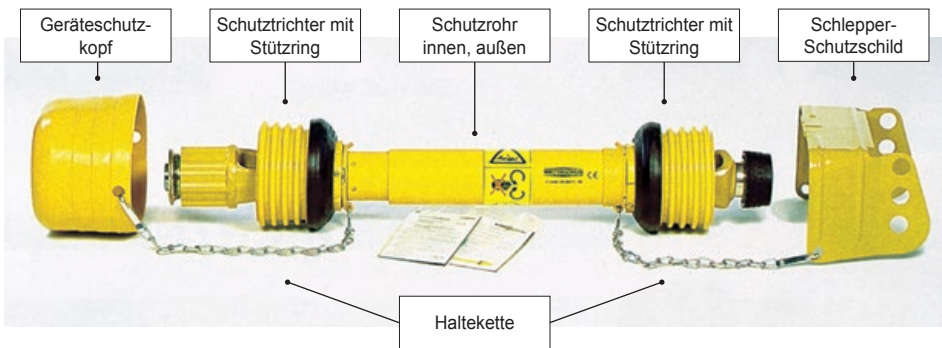
Traktoren mit Anbaufräse haben den Vorteil, dass sich die Bedienungsperson nicht im unmittelbaren Gefahrenbereich der Arbeitswerkzeuge aufhalten muss. Weitere Vorzüge sind die bessere Ergonomie und größere Flächenleistung.

Achtung: Die Gelenkwelle sowie die Anschlüsse müssen einwandfrei abgedeckt und durch eine Haltekette gesichert sein, die das Mitdrehen des Gelenkwellschutzes verhindert!



Zweiachsschlepper mit Anbaufräse

Die Gelenkwelle richtig geschützt



Holzbearbeitung

Holz erfreut sich im Garten- und Landschaftsbau als nachwachsender Rohstoff und natürlicher Baustoff zunehmender Beliebtheit. Holz ist vielseitig verwendbar, sei es als Material für Zäune, Beeteinfassungen oder Terrassen; der Verwendung sind kaum Grenzen gesetzt.

Dabei kommen verschiedene Holzbearbeitungsmaschinen zum Einsatz. Fehlende oder mangelhafte Schutzrichtungen und unsachgemäße Handhabung führen zu schweren Unfällen, oft in Form von Schnittverletzungen und Fingeramputationen.



Beim Durchführen schmaler Holzteile Schiebestock nutzen!



Persönliche Schutzausrüstung benutzen!

Persönliche Schutzausrüstung für die Holzbearbeitung:

- Gehörschutz
- Schutzbrille
- enganliegende Kleidung

Baustellenkreissäge

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Der Spaltkeil wird nach Größe und Dicke des Kreissägeblattes ausgewählt.
- Der Abstand des Spaltkeils vom Sägeblatt beträgt nicht mehr als 8 mm.
- Die Schutzhaube ist richtig angebracht und eingestellt.
- Die jeweils erforderlichen Hilfseinrichtungen, wie Parallelanschlag, Winkelanschlag, Keilschneideinrichtung und Schiebestock werden benutzt.
- Die leicht zerspanbare Tischeinlage wird ausgewechselt, wenn beiderseits der Schnittfuge ein Spalt von über 5 mm vorhanden ist.
- Es werden keine beschädigten Sägeblätter verwendet.
- Vor dem Werkzeugwechsel oder vor Wartungs- und Reparaturarbeiten wird der Netzstecker gezogen.
- Der Standplatz beim Arbeiten befindet sich stets seitlich vom Gefahrenbereich.
- Vor dem Verlassen der Maschine wird diese ausgeschaltet.
- Gehörschutz wird verwendet, lärmarme Sägeblätter können die Lärmbelastung deutlich reduzieren.
- Es wird nur enganliegende Kleidung getragen.
- Keine Handschuhe tragen!
- Rundhölzer dürfen nur mit speziellen Zuführeinrichtungen oder mit einer Brennholzkreissäge geschnitten werden.

Zusätzliche Hinweise für Handkreissägen:

- Der Spaltkeilabstand vom Sägeblatt darf max. 5 mm betragen.
- Die Schnitttiefe wird richtig eingestellt, sie sollte höchstens 10 mm mehr als die Werkstückdicke betragen.
- An der Handmaschine muss der gesamte Zahnkranz über der Auflage mit einer festen Verkleidung versehen sein.
- Die Handkreissäge wird nie mit laufendem Sägeblatt abgelegt.

**Handkreissäge mit
beiden Händen führen!**



Schutzmaßnahmen sorgfältig planen!

Vorgehensweise:

1. Gefährdungsbeurteilung
2. Unterweisung
3. ggf. Erstellung Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Gärtnerische Arbeiten an und auf Bauwerken

Gärtnerische Arbeiten an und auf Bauwerken, wie z. B.

- Dach- und Wandbegrünung,
- Hangsicherung,
- Errichtung/Begrünung von Gabionenbauwerken

haben zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Schwere Absturzunfälle mit zum Teil tödlichem Ausgang zeigen Handlungsbedarf. Notwendige Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz werden bereits in der Planungsphase berücksichtigt. Dabei spielen die objektbezogene Gefährdungsbeurteilung und die baustellenbezogene Unterweisung aller beteiligten Mitarbeiter eine wichtige Rolle.

Werden mehrere Firmen gleichzeitig auf der Baustelle tätig, erstellt der Bauherr nach Baustellen-Verordnung einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) und bestellt ggf. einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo). Erforderliche Schutzmaßnahmen werden festgelegt und in der eigentlichen Bauphase umgesetzt.

Berücksichtigt werden:

- die Auswahl geeigneter Personen
- sichere Zugangsmöglichkeit
- Trag- und Standfestigkeit beim Begehen von Anlagen
- ausreichende Flucht- und Rettungsmöglichkeiten
- Maßnahmen zur Absturzsicherung

Technische Maßnahmen verhindern z. B. einen Absturz von Personen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist zu überprüfen und gegebenenfalls den Erfordernissen anzupassen.

Kollektive technische Maßnahmen (z. B. Einsatz von Schutzgeländern, Gerüsten) haben stets Vorrang vor organisatorischen Schutzmaßnahmen. Nach Arbeitsschutzgesetz sind individuelle Schutzmaßnahmen (wie etwa persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz) nachrangig zu allen anderen Maßnahmen durchzuführen.

Absturzunfälle – Risiko minimieren.

Wichtig: Führen Sie erst eine objektbezogene Gefährdungsbeurteilung durch! Technische Maßnahmen haben Vorrang vor dem Einsatz Persönlicher Schutzausrüstung gegen einen möglichen Absturz!

Wirksame Einrichtungen gegen Absturz

- dauerhaft ortsfest mit dem Bauwerk verbundene Absturzsicherungen, z. B.
 - **Mauern**
 - **Geländer**
- zeitlich begrenzt für den Fortgang der Arbeiten, z. B.
 - **Schutzgeländer**, für die die Brauchbarkeit nachgewiesen wurde
 - **Gerüste**, die nach einer Regelausführung errichtet wurden
 - **Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA)** für kurzweilige Einsätze
 - mobile Arbeitsbühnen, die bestimmungsgemäß verwendet werden

Maßnahmen gegen Absturz sind z. B. ab folgenden Absturzhöhen zu treffen:

- 1,00 Meter an Verkehrswegen
- 2,00 Meter auf Bauwerken
- 3,00 Meter bei Dacharbeiten



Mauer als ortsfeste Absturzsicherung



Dauerhaft vorhandene Geländer oberhalb eines Gabionenbauwerks



Dreiteiliger Seitenschutz auf Gabionenbauwerk bei Absturzhöhe > 2 m



Mauern

sind dauerhafte und ortsfeste Absturzsicherungen. Bei einer Mindesthöhe von 100 cm sind keine weiteren Maßnahmen gegen Absturz erforderlich.

Geländer

sind ebenfalls ortsfest und dauerhaft angebracht und bestehen aus Brustwehr, Knie- und Fußleiste. Bei ausreichend großem Abstand zur Absturzkante kann auf eine Fußleiste verzichtet werden.

Schutzgeländer

sind vorübergehend angebracht und mindestens 1 m hoch. Sie

- bestehen aus Brustwehr, Knie- u. Fußleiste, und
- müssen über ausreichende Festigkeit verfügen!

Eine ausreichende Festigkeit ist gegeben, wenn die Anforderungen der BGI 807 „Sicherheit von Seitenschutz, Randsicherungen und Dachschutzwänden als Absturzsicherung bei Bauarbeiten“ erfüllt sind, z. B. Horizontalbelastbarkeit für Geländer- und Seitenschutzpfosten 0,3 kN (> 30 kg). Ein statischer Nachweis ist erforderlich.

Sicherer Materialtransport auf Dachfläche. Die Öffnung im Gerüstfeld wurde neben dem Aufzug konstruktiv durch Schutzgeländer vom Gerüst-Ersteller wieder geschlossen.

Gerüste sind

- Arbeitsgerüste (Mindestbreite 0,6 m);
- Fanggerüste (Mindestbreite 0,9 m bei einer Absturzhöhe von 0–2 m);
- mit dreiteiligem Seitenschutz ausgestattet, bestehend aus Brustwehr, Knie- und Fußleiste,
- nach Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers
- von befähigten, **unterwiesenen** Personen aufzustellen!

Betragen Abstände zu Bauwerken mehr als 0,30 m, dann sind auch Geländer an der Innenseite zu verwenden, da Personen sonst auch dort abstürzen können! Achten Sie auf ausreichende Tragfähigkeit (Lastklassen)! Weitere Informationen siehe BGI/GUV–I 663.

Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA)

PSAgA dürfen nur von unterwiesenen Personen verwendet und mit zugelassenen Verbindungsmitteln an vorgesehenen Punkten angeschlagen werden!



Anforderung an die PSAgA auf Gerüsten – scharfkantentestet (s. Warnhinweis)



Dreiteiliger Seitenschutz in Arbeitsfeldern des Gerüstes! Sicherer Aufstieg mittels Leitengang bis 5 m Höhe.



Einsatz von PSAgA auf Arbeitsgerüst vor Gabionenwand bei geöffnetem, dreiteiligem Seitenschutz. Als zugelassener Anschlagpunkt kann der Gerüststrahnen verwendet werden (siehe Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers).

Prüfen Sie stets erst die Dachbelastbarkeit!

Hinweis: BGI 663 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“ enthält weitere Informationen.

Arbeiten auf Flachdächern

Für gärtnerische Arbeiten müssen Zugangsmöglichkeiten vorhanden sein, die ein sicheres Erreichen und Verlassen der Arbeitsplätze gewährleisten. Beim Materialtransport dürfen für die Mitarbeiter keine zusätzlichen Gefahren entstehen. Betreten Sie keine Dachflächen, wenn Ihnen der Aufbau und damit die Belastbarkeit nicht bekannt ist. Bruchanfällige Materialien (z. B. Abdeckungen aus Faserzementplatten, Lichtkuppeln, Glasdächer usw.) dürfen nicht ohne zusätzliche Sicherungen in Form von lastverteilenden Auflagen (z. B. ausreichend breite Bohlen) betreten werden.

Verkehrswege müssen zu nicht gesicherten Dachöffnungen oder Lichtkuppeln mindestens 2 m Sicherheitsabstand einhalten und Absperrungen vorhanden sein. Spätere Inspektions-, Pflanz- und Pflegearbeiten müssen sicher ausgeführt werden können. Technische Lösungen mit kollektiver Schutzwirkung (z. B. Geländer) haben Vorrang vor organisatorischen oder persönlichen Schutzmaßnahmen.

Bei Neubauvorhaben ist es sinnvoll, bereits bestehende Gerüste anderer am Bau Beteiligter in Anspruch zu nehmen. Vor der Benutzung führt der Aufsichtsführende eine Sichtprüfung durch. Entsprechende Prüfprotokolle können der BGI 663 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“ entnommen werden.

Schlussbemerkung

Mit dem vorliegenden Merkheft „Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau“ sollen dem Leser wichtige Tipps und Hinweise zum Arbeits- und Gesundheitsschutz gegeben werden. Der Auswahl und Qualifikation geeigneter Mitarbeiter, der regelmäßigen Unterweisung durch den Vorgesetzten und der Gefährdungsbeurteilung durch den Unternehmer kommt eine besondere Bedeutung zu. Dieses Merkheft kann eine fundierte Ausbildung und regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten nicht ersetzen.

In Fragen der Arbeitssicherheit wenden Sie sich an den Unternehmer, Ihre Vorgesetzten, Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit, Ihren Sicherheitsbeauftragten oder an die Mitarbeiter der SVLFG.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter **www.svlf.de** > **Prävention**. Hier stehen Ihnen diese und weitere Präventionsbroschüren als Download zur Verfügung.



Rechtliche Grundlagen

„Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“	VSG 1.1
„Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“	VSG 1.4
„Bauarbeiten“	UVV 2.7
„Technische Arbeitsmittel“	VSG 3.1
„Gartenbau, Obstbau und Parkanlagen“	VSG 4.2
„Bauarbeiten“	DGVU Vorschrift 38
„Betreiben von Arbeitsmitteln“	DGVU Regel 100-500
„Ladungssicherung auf Fahrzeugen“	DGVU-I 214-003
„Handlungsanleitung für den Umgang mitArbeits- und Schutzgerüsten“	DGVU-I 201-011
„Körperschutz“	B 06
„Ladungssicherung im Gartenbau“	B 17
„Erdbaumaschinen“	B 24
„Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“	DGVU-I 203-017
Bausteine Merkheft Abbruch und Rückbau	
Arbeitsschutzgesetz	
Betriebssicherheitsverordnung	
„Geotechnische Erkundung und Untersuchung Teil 1“	DIN EN ISO 14688 Teil 1
Straßenverkehrsordnung	
Arbeitsstättenverordnung	
Bausteine Merkheft Arbeiten auf Dächern	
„Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“	DIN 4124
„Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“	RSA
„Technische Regeln für Betriebssicherheit – Gefahren durch Absturz“	TRBS 2121
„Gefahrgut sicher transportieren“	B 29
„Sicherheit von Seitenschutz, Randsicherungen und Dachschutzwänden als Absturzsicherung bei Bauarbeiten“	DGVU-I 201-023
„Persönliche Absturzschutzeinrichtung – Anschlagrichtungen“	DIN EN 795

Weitere Quellen

Fachvereinigung Bauwerksbegrünung e. V.: Leitfaden zur Absturzsicherung, FBB-SchlagLicht5, www.fbb.de	FBB
Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., www.fll.de	FLL

Betriebsanweisung
nach **GefStoffV** u. **VSG 4.5**

Betrieb: ...

Arbeitsplatz:

Tätigkeitsbereich: **Arbeiten in Bereichen, wo Quarzstaub entsteht**

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

	Quarzstaub (Lungengängiger Staub, kristallines Siliziumoxid)	
--	--	--

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

	<ul style="list-style-type: none"> • Einatmen kann zu schweren Gesundheitsschäden führen. • Quarzstaub kann Krebs erzeugen. • Lungengängiger Quarzstaub ist kaum sichtbar und kann sich lange in der Luft halten. • Im Mundraum kann Quarzstaub langfristig zu Abnutzungen am Zahnschmelz führen. • Scharfkantige Bestandteile können Verletzungen am Auge (Netzhaut) verursachen. • Stäube reagieren mit Feuchtigkeit und greifen die Haut an. 	
--	---	--

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

	<ul style="list-style-type: none"> • Be- und Verarbeitungsvorgänge so wählen, dass möglichst kein oder wenig Staub entsteht. Windrichtung ggf. berücksichtigen. • Material möglichst nass bearbeiten und Staub binden. • Trockenbearbeitung nur mit wirkungsvoller Absaugung durchführen. • Aufenthalt in Staubbereichen auf das Notwendigste beschränken. • Nur bei kurzen Arbeiten, wenn der wirksame Einsatz einer Absaugung nicht möglich ist, auf Atemschutz mit Partikelfilter P3 zurückgreifen. • Bei staubintensiven Arbeiten stets geschlossene Schutzbrille und geschlossene Arbeitskleidung tragen. • Arbeitsbereiche regelmäßig nass oder durch Absaugen reinigen. Keinesfalls den Staub mit Druckluft abblasen. • Bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Absaugeinrichtungen oben aufgeführte Staubschutzmaßnahmen treffen. • Nach Arbeitsende verstaubte Kleidung gegen Straßenkleidung wechseln und separat aufbewahren. Arbeitskleidung regelmäßig waschen. • Vor Pausen und bei Arbeitsende verunreinigte Körperpartien waschen. • Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. 	
--	--	--

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN

	Bei der Beseitigung von Störungen Atemschutz (P3-Filter) verwenden.	
--	---	--

ERSTE HILFE – NOTRUF 112

	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Einatmen: Staubintensive Bereiche verlassen, Frischluft gewährleisten! • Nach Augenkontakt: Augen unter fließendem Wasser ausspülen. Augenarzt aufsuchen. • Nach Hautkontakt: Haut gründlich mit Wasser und Seife abwaschen! • Ersthelfer: Arzt: <p>Notruf: 112</p>	
--	--	--

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Produktreste vorrangig unter Benutzung von Atemschutz und evtl. den sonstigen notwendigen Körperschutzmitteln mit geeigneten Industriestaubsaugern absaugen oder feucht kehren.

Datum:201....

Unterschrift des Unternehmers:

Stand: 01/2016

Betriebsanweisung
nach Arbeitsschutzgesetz und
Unfallverhütungsvorschriften
VSG 1.1 , UVV 2.7

Betrieb/Betriebsteil:

Verbau von Gruben und Gräben

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Einstürzende Grabwände.
- Quetschungen oder Verletzungen durch Ein- und Ausbau der Verbauelemente.
- Absturz.
- Erdverlegte Leitungen.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Vor Beginn der Ausschachtungsarbeiten Erkundigungen über evtl. verlegte Leitungen einholen und Bodenart ermitteln.
- Abhängig von den Bodenverhältnissen geeignetes Verbaumaterial in ausreichender Menge auf der Baustelle bereithalten und einsetzen.
- Statischer Nachweis des Verbaues erforderlich (Ausnahme waagerechter und senkrechter Normverbau nach DIN 4124).
- Geeignete Körperschutzmittel benutzen (Sicherheitsschuhe, Helm, Handschuhe, ggf. Gehörschutz und Warnweste).
- Gruben- und Grabenwände abböschend oder sachgerecht verbauen, unter Leitung eines fachlich geeigneten Aufsichtführenden.
- Lastfreien Schutzstreifen von mind. 60 cm freihalten.
- Gräben mit ungesicherten Wänden nicht betreten oder sich dort aufhalten.
- Verbaumaterial lückenlos, vollflächig am Erdreich anliegend einbringen. Hohlräume vollständig hinterfüllen.
- Freigelegte Leitungen sind zu sichern.
- Rückbau nur im Wechsel mit der Verfüllung.
- Für das sichere Ein- und Aussteigen aus Gruben und Gräben ist eine geeignete Leiter bereit zu stellen, mit einem Überstand von mindestens 1 Meter.



Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

- Im Gefahrfall ist der Graben bzw. die Grube sofort zu verlassen.
- Betreten des eingestürzten Bereiches nur bei zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen, da Gefahr für Retter besteht.
- Nach Möglichkeit Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren.
- Absperrung der Unfallstelle.

Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe

Ersthelfer: Herr/Frau

Notruf: 112



- Sofortmaßnahmen am Unfallort einleiten.
- Rettungswagen/Arzt rufen.
- Vorgesetzte bzw. Bauleitung informieren.

Instandhaltung

- Regelmäßig die Funktion und Vollständigkeit der Verbaumaterialien überprüfen.
- Reparaturen nur von Sachkundigen (befähigter Person) durchführen lassen.
- Zur Wartung und Instandhaltung die Betriebsanleitung des Herstellers beachten.

Datum _____

Unterschrift des Unternehmers _____

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen.

Betriebsanweisung
nach Arbeitsschutzgesetz und
Unfallverhütungsvorschriften
VSG 3.1

Betrieb/Betriebsteil:

Nassschneidetisch

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Staub/Aerosole.
- Lärm.
- Stromschlag.
- Weggeschleuderte Teile.
- Schnittverletzungen durch schneidende Werkzeuge.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Bei der Verwendung Bedienungsanleitung des Herstellers beachten.
- Körperschutz tragen (Augenschutz, Atemschutz, Gehörschutz, Handschutz, wasserdichte Schürze).
- Nassschneidetisch gerade und standsicher aufstellen.
- Trennscheiben nur für die vorgesehenen Materialien verwenden.
- Trennscheiben vor jeder Benutzung prüfen (Klangprobe).
- Bei Auswahl der Trennscheiben Durchmesser und max. Umdrehungsgeschwindigkeit beachten.
- Beschädigte Trennscheiben aussondern und der Weiterbenutzung entziehen.
- Geräte nur mit allen Sicherheitsbauteilen verwenden (Schutzhauben, Spritzschutz).
- Wasservorrat regelmäßig austauschen und auffüllen.
- Zu schneidendes Material gegen Wegrutschen sichern (Anschlag am Zuführtisch).



Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

- Zur Beseitigung von Störungen Gerät abstellen und Netzstecker ziehen.

Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe

Ersthelfer: Herr/Frau

Notruf: 112



- Sofortmaßnahmen am Unfallort einleiten.
- Rettungswagen/Arzt rufen.
- Unternehmer/Vorgesetzten informieren.

Instandhaltung

- Wartung und Instandhaltungsarbeiten nur bei stillgesetztem Motor und gezogenem Netzstecker nach Betriebsanleitung durchführen.
- Reparaturen nur von befähigten Personen durchführen lassen.

Datum _____

Unterschrift des Unternehmers _____

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen.

Betriebsanweisung Trennschleifer (Steinbearbeitung)

Betriebsanweisung
nach Arbeitsschutzgesetz und
Unfallverhütungsvorschriften
VSG 3.1, VSG 4.2

Betrieb/Betriebsteil:

Trennschleifer (Steinbearbeitung)

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Staub.
- Lärm.
- Quetschungen.
- Rückschlag der Werkzeuge.
- Weggeschleuderte Teile.
- Schnitt-/Stichverletzungen durch scharfe oder schneidende Werkzeuge.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Bei der Verwendung von Maschinen Bedienungsanleitung des Herstellers beachten.
- Bei der Bearbeitung von Steinen Körperschutz tragen (Augenschutz, Atemschutz, Gehörschutz, Handschutz, Fußschutz).
- Um Gefährdungen durch mineralische Stäube zu reduzieren sollten Nassschneideteische oder Steinknacker verwendet werden.
- Trennscheiben nur für die vorgesehenen Materialien verwenden.
- Bei Auswahl der Trennscheiben Durchmesser und max. Umdrehungsgeschwindigkeit beachten.
- Beschädigte Trennscheiben aussondern und der Weiterbenutzung entziehen.
- Geräte nur mit allen Sicherheitsbauteilen verwenden (Schutzhauben, Griffe).
- Gegen Verkanten (Flex) wenn möglich Verkantschutzvorrichtung verwenden.
- Zu schneidendes Material gegen Wegrutschen oder Umkippen sichern (nicht mit dem Fuß halten!).
- Geräte mit beiden Händen führen.



Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

- Zur Beseitigung von Störungen an Maschinen, Motor abstellen und Netzstecker ziehen.

Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe

Ersthelfer: Herr/Frau

Notruf: 112



- Sofortmaßnahmen am Unfallort einleiten.
- Rettungswagen/Arzt rufen.
- Unternehmer/Vorgesetzten informieren.

Instandhaltung

- Wartung und Instandhaltungsarbeiten nach Betriebsanleitung durchführen.
- Reparaturen nur von befähigten Personen durchführen lassen.

Datum _____

Unterschrift des Unternehmers _____

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen.

Betriebsanweisung Triebbradhacke/ Einachsschlepper mit Anbaufräse

Betriebsanweisung
nach Arbeitsschutzgesetz und
Unfallverhütungsvorschrift
VSG 1.1, VSG 3.1

Betrieb/Betriebsteil:

Triebbradhacke/Einachsschlepper mit Anbaufräse

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Verletzungen durch Wegschleudern erfasster Fremdkörper.
- Mineralische und organische Stäube.
- Rückstoß.
- Bein- und Fußverletzungen durch Überfahren oder Ausrutschen beim Rückwärtsfahren.
- Maschine kann verspringen (Fremdkörper, feste Bodenschichten).
- Umlaufende Hackwerkzeuge.
- Verbrennungsgefahr beim Berühren heißer Motorteile.
- Abgase, Vibrationen, Lärm, Treibstoffe.
- Austretende Kraftstoffe können die Umwelt gefährden.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Maschinen dürfen nur von unterwiesenen Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind bedient werden.
- Die Betriebsanleitung des Herstellers ist zu beachten.
- Sicherheitsschuhe (S 2) und ggf. Gehörschutz tragen.
- Zum Starten muss der Antrieb ausgekuppelt und der Werkzeugantrieb ausgeschaltet sein.
- Zum Betanken einen Sicherheitseinfüllstutzen verwenden.
- Beim Betanken nicht rauchen.
- Führungsholme auf die Bedienerbedürfnisse einstellen. Gerät stets mit beiden Händen führen.
- Bei Rückwärtsfahrt auf Hindernisse achten.
- Bei Arbeiten in geschlossenen Bereichen (Gewächshäuser, Folientunnel) für ausreichende Belüftung sorgen.
- Funktion des Gefahrschalters und der Fräswerkzeugverriegelung für die Rückwärtsfahrt überprüfen.
- An Böschungen quer zum Hang fahren. Bei Abrutschgefahr der Maschine muss diese von einer oberhalb des Gerätes befindlichen 2. Person mit Hilfe einer Stange oder eines Seils gehalten werden.
- Ausreichenden Abstand zu festen Fremdkörpern/Materialien (z. B. Pflasterflächen) einhalten.
- Bei Transport, Wechsel des Einsatzortes und beim Wenden ist der Werkzeugantrieb aus zu schalten.



Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

- Bei Gefahr sofort Gefahrschalter betätigen.

Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe

Ersthelfer: Herr/Frau

Notruf: 112



- Sofortmaßnahmen am Unfallort einleiten.
- Rettungswagen/Arzt rufen.
- Unternehmer/Vorgesetzten informieren.

Instandhaltung

- Reparaturen nur von Sachkundigen (befähigte Person) durchführen lassen.
- Zur Wartung und Instandhaltung die Betriebsanleitung des Herstellers beachten.
- Vor jeder Inbetriebnahme Sicht- und Funktionsprüfung durchführen sowie auf Funktion und Vollständigkeit der Sicherheits- und Schutzeinrichtungen überprüfen.
- Wartungs- und Reinigungsarbeiten nur bei stillgesetztem Motor und ausgeschaltetem Werkzeugantrieb durchführen.

Datum

Unterschrift des Unternehmers

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen.

Betriebsanweisung
nach Arbeitsschutzgesetz und
Unfallverhütungsvorschriften
VSG 3.1, VSG 4.2

Betrieb/Betriebsteil:

Steinarbeiten

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Mineralischer Staub.
- Lärm.
- Quetschungen.
- Rückschlag der Werkzeuge.
- Weggeschleuderte Teile.
- Schnitt-/Stichverletzungen durch scharfe oder schneidende Werkzeuge.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Bei der Bearbeitung von Steinen Körperschutz tragen (Augenschutz, Handschutz, Fußschutz, ggf. Atemschutz, Gehörschutz).
- Bei der Verwendung von Maschinen und Geräten sind die entsprechenden Betriebsanweisungen sowie die Bedienungsanleitungen der Hersteller zu beachten.
- Die Atemluft am Arbeitsplatz ist von gesundheitsgefährdendem mineralischem Staub freizuhalten (ggf. ist Atemschutz zu tragen).



Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

- Zur Beseitigung von Störungen an Maschinen, Motor abstellen oder Netzstecker ziehen.

Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe

Ersthelfer: Herr/Frau

Notruf: 112



- Sofortmaßnahmen am Unfallort einleiten.
- Rettungswagen/Arzt rufen.
- Unternehmer/Vorgesetzten informieren.

Instandhaltung

- Wartung und Instandhaltungsarbeiten von Maschinen nach Betriebsanleitung durchführen.
- Reparaturen von Maschinen nur von befähigten Personen durchführen lassen.
- Handwerkzeuge regelmäßig auf Verschleiß prüfen. Hammer- und Meißelbärte entfernen.

Datum _____

Unterschrift des Unternehmers _____

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen.



Herausgeber:

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

☎ 0561 9359-0

www.svlfg.de

